Von Gottes Gnaden, Wir Carl Wilhelm Friederich, Marggraf zu Brandenburg, Herzog in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, und zu Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargard, Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Limburg, rc.

DEmnach Uns von Unserer Fürstl. Regierung des mehrern in Unterthänigkeit vorgetragen worden, welchergestalten die von Unsers in GOtt ru-

henden Herrn Vatters Gnaden, weyland **Wilhelm Friederich**, Marggraf zu Brandenburg, ꝛc. ꝛc. den 3. Sept. 1711. durch den Druck mittelst einer starcken Anzahl Exemplarien bekannt gemacht, verneuert, und verbesserte Hebammen-Ordnung, völlig abgegangen und zu dem nöthigen Gebrauch nicht wohl zu erhalten seye; Als haben Wir vor nothdürfftig erachtet, solche nach vorgängig eingehohlten Gutachten Unsers Fürstl. Collegii Medici, mit dessen gemacht etwelchen Anmerckungen wiederum neuerlich auflegen, und nicht nur in Folio zu Unsern Canzley- und Aemter-Registraturen, sondern auch in Octavo zur Bequemlichkeit derer Hebammen drucken, wie auch mit einem Indice oder Register versehen zu lassen. Befehlen demnach all Unsern Beamten, Burgermeistern und Rath, Schultheissen, Dorffs-Führern und Gemeind-

Vor-

Vorstehern in Städten, Märckten, Flecken und Dörffern hiermit gnädigst und nachdrücklich, sich nach dieser Ordnung genauist zu achten, die Hebammen vor deren Annahm vorgeschriebener massen wohl examiniren zu lassen, ohne Befindung deren Tüchtigkeit aber, keine anzunehmen, sondern sie zu Erlernung sothanig nöthigen Wissenschafft anzuweisen, bey deren Reception sie ordentlich zu verpflichten, auch jede Hebamm und deren Lehr-Töchter oder Mägde zu Anschaffung dieser hiernachstehenden Ordnung anzuhalten. Signatum unter hievorgedruckt-Unserm Fürstl. Hof- und Regierungs-Raths-Innsiegel, Onolzbach den 29. April. Anno 1743.

I.

SOll eine Hebamme oder Wehmutter von einer guten Wissenschafft und Verstand, guten Kräfften, einen gesunden Leib, und geraden

doch subtilen Gliedmassen, und keinen äusserlichen Gebrechen und mißverstellten Gesicht, auch mit keiner ansteckenden oder sonst scheuenden Kranckheit, als hinfallender Sucht, Frantzosen, Erbgrind, Aussatz, Krätz, und Krebs, oder andern offenen Schäden und dergleichen behafftet, nicht gar zu alt, auch nicht zu jung, sondern von mittelmässigen Alter seyn.

2. Soll sie sich der Gottesfurcht, und wahren Christenthums, eines erbaren, tugendlichen Wandels befleißigen, nüchtern, mäßig, keusch, treu, verschwiegen, gewissenhafft und gutes Gerüchtes seyn, und durch ihr gut Leben und Wandel ihr Christenthum zu erkennen geben.

3. Mit denen kreistenden und andern Frauen solle sie gewissenhafft, bescheiden und sanfftmüthig umgehen, sie nicht ungeschickt angreiffen, noch durch unfreundliches Verfahren und Anreden erschrecken, vielmehr mit guten Zuspruch sie aufmuntern, bey anscheinender Noth Gedult mit ihnen haben, und gegen dieselbe mitleidig sich bezeigen, ihnen einen guten Muth einreden, sie mit guter Hoffnung trösten, und zu der Arbeit

sanfft-

sanfftmüthig anmahnen, dabey fleißig mit ihnen bethen, und GOttes Beystand erbitten, bey aller Arbeit aber, aller frechen, schändlichen und leichtfertigen Reden, unnöthiger Erzehlung von allerhand unglücklichen Geburten, wodurch eine Frau nur zaghafft würde, ingleichen Schwören und Fluchens sich gänzlich enthalten, hingegen auch bey faulen, stutzigen Weibern sich ernsthafft zeigen, ihnen bedörffenden Falls, scharff zureden, und ihnen das Gewissen schärffen.

4. Sie soll auch selbsten schon in der Ehe gewesen, oder noch seyn, Kinder gebohren, und die Hebammen-Kunst ordentlich erlernet, bey anderen Hebammen sich aufgehalten, auch durch dero Anführung und Direction eine Anzahl Kinder von andern Weibern empfangen haben, bey harten und unrichtigen Geburten mit gewesen seyn, damit sie bereits wohl geübet seye, und bey allerhand schweren und gefährlichen Zufällen zu rathen und zu helffen wisse.

5. Und weilen bey leichten und ordentlichen Geburten eine jegliche Hebamm gar leicht zurecht kommen kan, bey harten Ge-

burten aber die Kunst sich äussern muß: Als solle eine Hebamm eine im unordentlichen und gefährlichem Lager sich befindende Leibes-Frucht ordentlich zu wenden, und durch ein bessers Lager zur glücklichen Geburt zu bringen erlernet haben.

6. Hierbey solle auch eine Hebamm mit jedermann, absonderlich denen Neben-Hebammen, verträglich seyn, friedlich und freundlich mit ihnen leben, keine mit der andern streiten und zancken, einander um das, was ihnen GOtt zuschicket, nicht beneiden, oder durch üble Affterreden und Verkleinerungen um ihre Kundschafft zu bringen trachten, denenjenigen, so von ihnen lernen wollen, mit guten Christlichen Exempel vorgehen, sie treulich und aufrichtig unterweisen, auch ihnen getreuen Rath mittheilen.

7. Da sie nebst einer anderen Hebammen zu einer Frau erfordert würden, solle aus Neid und Mißgunst keine der andern nichts verhalten, was zum Nutzen der kreistenden Frauen dienet, sondern alles erzehlen, was bishero vorgegangen, wie es um die Frucht stehe, ꝛc. auch wie zu helffen seyn möchte, mit einander treuherzig überlegen, und ja

aus

aus keinen Widerwillen, den sie gegeneinander haben, nichts zu Schaden der Frauen thun; oder um einer eitlen eingebildeten Ehre und Interesse willen einander beflissentlich widersprechen, sondern, ihr Gewissen, und das es Menschen-Blut antreffe, welches GOtt hoch zu straffen gedrohet, wohl bedencken. Sollten sie aber dißfalls es zu einer Klage kommen lassen, sollen sie mit mercksamer Straffe ernstlich angesehen werden.

8. Eine Hebamme solle so offt man ihrer Hülffe verlanget, und sie zu einer Frauen hohlet, allezeit willigst und eilfertigst erscheinen, es seye gleich bey Tag oder bey Nacht, und darüber weder gegen die Frau selbsten, noch die Ihrigen nicht murren, auch sich nicht wegern, wenn etwann eine junge oder andere Hebamm sie zu einer Frauen ruffen läst, so balden zu erscheinen, getreuen Beystand und Handreichung mit zu leisten, dabey aber, wenn sie einen Fehler von der andern Hebammen findete, solle sie dieselbe nicht öffentlich verachten und beschimpffen, sondern ihr bescheidentlich sagen, woran es fehle, und mit gesamter Hand der nothleidenden Frauen helffen.

9. Dieweilen man öffters nicht lang auf eine Hebamm warten kan, solle sie sich allezeit zu Hauß finden lassen, und sich keiner andern Handthierung, Arbeit und Geschäfft unterziehen, sondern dem Hebammen-Dienst allein abwarten, absonderlich keine harte Arbeit verrichten, damit sie keine grobe, harte und ungeschickte schwere Hände bekomme.

10. So balden eine Hebamm zu einer gebährenden Frauen, sie seye wer sie wolle, erfordert wird, solle sie, ehe sie Hand anlegt oder die Frau zur Arbeit anstrenget, sich wohl erkundigen, ob die Frau ordentlich ausgerechnet hat, und ob diejenigen Zeichen vorhanden sind, welche die rechte Geburts-Zeit zu erkennen geben, oder ob nicht vielmehr nur wilde Wehen die Frau ängstigen, und etwann durch äusserlich erlittene Gewalt, Schrecken, und dergleichen die Geburt vor der Zeit zur Welt eile, also alles wohl überlegen, und die Frau ja nicht zu frühe zur Geburt antreiben und anstrengen, als dadurch Mutter und Kind in die gröste Lebens-Gefahr könnten gestürzet werden.

11. Wenn sie nun versichert, daß die ordentliche Geburts-Zeit vorhanden, solle sie, nach verrichteten Gebet, ihre Arbeit antretten, allezeit bescheiden, manierlich und erbar mit denen Frauen umgehen, sie nicht ungeschickt angreiffen, sondern so behutsam verfahren, daß sie weder Mutter noch Kind nicht verletze, und sie auch ihr eigen Gewissen nicht beschwere, derentwegen auf alle Umstände und Fälle, insonderheit aber, ob das Kind gewendet, und recht zur Geburt stehe, sorgsame Acht haben, bey der Frau so lang bleiben, bis sie gebohren hat, daferne es auch langsam hergienge, es gedultig auswarten, die Frau nicht übereilen, vielweniger mit Aufbrechung und Zerreissung der Natur vor sich was vornehmen, sondern anderer klugen Leuthe und der Medicorum Rath pflegen.

12. Wurde sie mittler Zeit zu einer andern kreistenden Frauen beruffen, solle sie deßwegen (es wäre dann, daß bey der ersten noch nicht recht Zeit zu dem gebähren, bey der letzten aber Noth vorhanden wäre,) die erste Frauen nicht verlassen, sondern der letzten Frauen eine andere geschworne Hebamm, mit nichten aber ihre Lehr-Tochter

ter, oder andere unerfahrne Person, an ihre Statt schicken, noch vielweniger die erste Frau mit der Arbeit um des schnöden Gewinnst willen übereilen, sondern der ersten Arbeit Gewissenhafft auswarten; Widrigenfalls, da eine Verwahrlosung oder muthwillige Versäumniß hieraus entstünde, solle die Hebamme auf Anklagung, in der Obrigkeit Straffe verfallen seyn.

13. Wann die Frau glücklich entbunden, solle sie samt dieser dem lieben GOTT vor verliehene Gnade herzlich dancken, das Kind, wie sich es gebühret, von der Mutter ablösen, den Nabel wohl verbinden und einwickeln, damit keine Verblutung erfolge, das Zünglein, so es nöthig, behutsam, und nicht gewaltsamer Weise mit ihren Nägeln ablösen, und nachgehends dem Kind ferner die nöthige Hülffe leisten, und nachsehen, ob kein natürlicher Fehler an demselben zu finden, welchem man bey Zeiten zu begegnen hätte. Immittelst aber solle sie auch auf die Frau acht geben, sie wohl versorgen, von der Nach-Geburt, welche sie sorgsamst zu vergraben, oder in das Wasser zu bringen, frey machen, den Leib gebührend verwahren, die Frau in das

Bette

Bette bringen, und zusehen, daß keine Blut-Stürzung, Ohnmachten und andere gefährliche Zufälle sich einschleichen, derentwegen sie von einer Frau nicht ehender weichen solle, biß sie dißfalls sicher ist.

14. So wohl bey dergleichen und andern Zufällen einer entbundenen, als annoch schwangern und kreistenden Frauen, solle sie ihren Hauß-Mitteln nicht zu viel trauen, und sich ja nicht unterstehen ihre Specifica oder so vermeynte ganz versicherte Mittel wider den ihrer Meynung nach zu beförchten habenden Mutter-Blutsturz, so gleich nach der Niederkunfft einzugeben, als wodurch die Mutter-Reinigung allzubald aufhören, und gefährliche Folgerungen als Hitz, Friesel, Mutter-Brand und anderes mehr entstehen würden, sondern jedesmahls in Zeiten einen Medicum fordern, und von demselben Rath und Hülffe erwarten, auch miteinander alles Arzneyens sich gänzlich enthalten, die Frauen zu denen Medicis, welche die Kranckheiten besser zu erkennen und zu tractiren wissen, verweisen.

15. Es solle eine jede Hebamme Krafft dieses verbunden seyn, die Eltern zu vermah-

mahnen und zu erinnern, daß sie ihre lebendig-gebohrne Kinder ungesaumt zur Heil. Tauffe befördern, worzu sie die Hebamme selbst, oder, da sie bey einer andern Kreisterin zu thun hätte, durch eine andere Christliche Person tragen, und Christlicher Ordnung nach tauffen lassen solle. Wo aber jemand so gottloß seyn, und sein Kind nicht tauffen lassen wollte, alsdann sollen die Hebammen bey ihren Pflichten hiermit schuldig seyn, ein solches der Obrigkeit und denen Geistlichen gebührend anzuzeigen, damit solche Verbrechere und Verächter zur ernstlichen Straffe, andern zum Exempel gezogen werden können.

16. Auf den Fall, da grosse Gefährlichkeit bey der Geburt empfunden wurde, das Kind auch schwach zur Welt käme, daß es in Lebens-Gefahr begriffen wäre, solle die Hebamme den Geistlichen, der zu solcher Zeit Wöchner ist, ruffen und holen lassen, darmit das Kind, wo möglich, von ihm die Heil. Tauffe ordentlicher Weise mit Gebet, Trost und Ermahnung im Hause empfangen möge.

17. Wurde aber immittelst die Noth und Schwachheit des neu-gebohrnen Kin-

des

des so groß, daß zu beförchten, es werde verscheiden, ehe der Geistliche darzu kommt, oder aber, indem es abgelöst wird, schon verscheiden will, so solle die Hebamm oder Eltern alsbald eine Person zu Gevattern ernennen, und, weilen die Gefahr keinen Verzug leidet, dem Kind einen Nahmen geben, darauf selbige fragen: Ob sie glaube an GOTT den Vatter, GOTT den Sohn, und GOTT den Heiligen Geist? antwortet nun solche, Ja! so soll die Hebamme oder Eltern rc. das Kind mit reinem Wasser tauffen, auch dabey ausdrücklich und wohl vernehmlich laut sprechen: N. N. ich tauffe dich in dem Nahmen GOttes des Vatters, GOttes des Sohns, und GOttes des Heil. Geistes. Darnach ein Vatter Unser miteinander beten, das Kind GOtt seinem HErrn und allmächtigen Schöpffer in seine Gnaden-Hände, daß Er es nach seinem heiligen Willen mit ihme schaffen und machen wolle, anbefehlen.

18. Ubrigens sollen sie in denen Häusern mit der Jäh-Tauffe nicht leichtfertig

oder

oder frevelhafftig seyn, sondern mit Gebet und Christlicher Andacht solches verrichten, und darneben bedencken und wohl erwegen, daß sie sich der Tauffe nicht unternehmen sollen, es dringe sie dann die äusserste Gefahr des Kindes darzu, da man den Geistlichen unterweilen nicht erwarten kan.

19. Bliebe aber das jäh-getauffte Kind im Leben, so solle es nachmahls die Hebamm oder eine andere Person in die Kirche für die Christliche Gemein tragen, deroselben fürstellen, und dem Geistlichen anzeigen, daß es jäh getaufft worden, damit es durch denselben der Christlichen Kirchen anbefohlen, und das ordentliche Gebet darüber gesprochen werden möge.

20. Alldieweilen aber bey denen schweren und gefährlichen Geburten zu Erhaltung der Frauen und des Kindes eine Wehe-Mutter im Gewissen verbunden ist, alles, was möglich ist vorzukehren, als solle sie ihrer Wissenschafft allein nicht trauen, sondern sowohl andere kluge Frauen, als absonderlich andere verständige Hebammen in Zeiten ruffen lassen, mit ihnen den Zustand reifflich und ohne Gezänck überlegen,

dann

dann, wie sie die Sache am besten finden werden, verfahren, von der Gefahr aber, wormit sie eine Kreisterin, die nach ihrem Vermögen arbeitet, nicht erschrecken solle, denen nächsten Freunden zeitliche Nachricht geben, und keine Verantwortung diß falls nicht auf sich laden.

21. Soferne aber diese Weibliche Unterredungen nicht zulänglich seyn sollten, wie dann auch in gefährlichen Fällen man es hierauf allein nicht solle ankommen lassen, oder sich die Weiber und Hebammen eines gewissen nicht entschliessen können, so sollen sie zeitlich, und ehe die Sach verderbt oder versäumt, einen Medicum verlangen, welcher der Sach den Ausschlag geben und guten Rath mittheilen kan.

22. Ein gleiches hat auch eine jede Hebamme bey Verweilung der Nachgeburt zu thun, und zwar um so viel mehr, weilen durch diesen Zufall die Weiber vielmahls, und gar schnell aufgerieben werden.

23. Da es sich begäbe, daß die Frucht in Mutterleib todt, die Mutter aber noch lebendig, oder im Gegentheil die Mutter

todt, und das Kind noch lebendig, solle die Hebamm nicht säumen, sondern solches sogleich dem Medico ordinario wissen lassen, damit unter seiner Anstalt das noch lebende Theil erhalten werde.

24. Hierbey sollen sie sich nicht unternehmen die todte Frucht von der Frauen durch Arzneyen zu treiben, weilen solches durch starcke, gewaltsame Arzneyen geschehen müste, so die wenigste Frauen um abgegangener Kräfften willen ausdauren können, sondern vielmehr sehen, daß sie das Kind durch guten Vortheil von der Frauen bringen, oder Anstalt machen, daß mit Beyrath und Vorwissen eines Medici die todte Frucht durch einen wohlgeübten Chirurgum weggenommen werde.

25. Ingleichen auch, daferne die Mutter verschieden, und man dißfalls gewiß ist, daß sie nicht nur in einer Schwachheit und Ohnmacht sich befinde, sondern verstorben seye, solle sie die Sorg tragen, daß ein Medicus und Chirurgus gleich bey der Hand sey, damit der Wund-Arzt in Beyseyn und Direction des Medici der Frauen Leib eröffne, und das Kind aus Mutterleib ledige.

26. Es

26. Es solle keine Hebamme von einer Kreisterin unter währendem Kreisten nichts zu Lohn, von dero Kleidern, Hembdern, Schürzen, Hauben rc. fordern, sondern der Zeit erwarten, biß GOTT geholffen hat, da sie dasjenige, was ihr eine Frau ihrem Vermögen nach zu Belohnung ihrer geleisteten Dienste, Mühe und Arbeit darreichet, mit Danck annehmen, bey Armen aber, die nichts vermögen, die Vergeltung von GOtt erwarten kan, die

27. Indessen aber von denen Kindbetterinnen nicht ehender gar aussetzen und wegbleiben solle, es wären dann dieselben wieder wohl auf, und hätten ferneres Besuchen der Ammen nicht mehr nöthig.

28. Die sogenannte Sehnen oder Nabel-Schnür, Nachgeburten, Helmlein und Kleidlein, so die Kinder mit auf die Welt bringen, solle keine Hebamme heimlich verpartiren, oder verdächtigen Personen zum Mißbrauch und Treibung allerhand höchst-verdammlichen Leichtfertigkeiten verkauffen, welche hierüber betretten würden, sollen zur ernstlichen Straffe gezogen werden.

29. Ohne Special-Erlaubnuß deren Amts-Obrigkeit und Vorwissen des allhiesigen Stadt-Physici solle keine Hebamme aus der Stadt auf das Land ziehen, vielweniger über Nacht aussen bleiben.

30. Es solle sich auch keine Hebamme unterstehen, ihre Profession zu treiben, ehe bevor sie von der Herrschafft die Erlaubnus erlanget, und zuvor öffentlich auf dem allhiesigen Rathhauß dieser Hoch-Fürstl. Residenz-Stadt, dem lang und wohlhergebrachten üblichen und rühmlichen Gebrauch nach, von dem bestellten Stadt-Physico examinirt und tüchtig befunden worden, worbey sie durch den Geistlichen ihrer Pflicht, Christenthums, und was sie wegen der Noth-Tauff zu beobachten, erinnert und unterrichtet werden solle.

31. Und weilen ohne GOttes gnädigen Beystand sich eine Hebamme keines Seegens bey ihrer Verrichtung zu getrösten hat; so solle sie sich hüten, ausser ihren Christen-Wandel nie zu schreiten, und keine wider GOttes Wort lauffende Mittel, als Seegen-sprechen, aberglaubische Characteren und Bündelein anhängen, oder wie es sonsten

Nah-

Nahmen haben mag, weder bey denen Schwangern und Kreistenden, oder denen Kindbetterinnen und andern Patienten, die ihnen ohnedem nicht zukommen, zu gebrauchen, so ferne aber sich hierinnen einige versündigen würde, solle sie exemplarisch abgestrafft werden.

32. Gleichwie auch diejenige, so sich unterstünden, verdächtigen Weibsbildern zu Abtreibung und Verderbung einiger Frucht Hülffe zu leisten, oder auch sonsten bey schwangern Frauen schädliche Arzneyen zu geben, mit unausbleiblicher Straffe sollen angesehen werden.

33. So ferne sie auch eine ledige Dürne und verdächtige Weibs-Personen wüsten, welche schädliche und verbottene Arzney-Mittel gebrauchen, die sollen sie bey der ordentlichen Amts-Obrigkeit zu eröffnen, Pflichten halber verbunden seyn.

34. Welche sie auch von solchen verdächtigen Personen auf Obrigkeitlichen Befehl besichtigen müssen, von denen sollen sie sich weder durch Geschenck noch Verheissungen, oder einiger Forcht nicht blenden lassen, die

Wahrheit zu sagen, sondern, wie sie die Sache befunden, nach ihren Pflichten gnädigster Herrschafft eröffnen.

35. Auch alle unehliche Geburten, die sie mit solchen Weibs-Bildern haben, der Obrigkeit sobalden anzeigen, sonsten sie gnädigster Herrschafft Straffe und Ungnade zu gewarten hätten.

36. Alle Mißgeburten, die sich ergeben, solle eine Hebamme dem Stadt-Physico anzuzeigen, pflichtlich gehalten seyn, der, was ferners dißfalls zu thun, wissen wird.

37. Und darmit die Hebammen mit der Unwissenheit und Vergessenheit sich nicht zu entschuldigen Ursach haben, sondern sowohl ihrer Pflicht, als anderer in dem hiernächst beygedruckten Unterricht enthaltenen Stücke halber sich alljährlich informiren können; so solle nicht nur jeder Hebamme ein Exemplar von dieser Ordnung zugestellet, sondern auch auf dem Rath-Hauß bey Veränderung der Burgermeister-Wahl, in Beyseyn des Stadt-Physici, jährlich einmahl die Ordnung ihnen deutlich vorgelesen, und sie selbsten um des gemeinen Bestens willen,

ihres

ihres bereits geleisteten Eyds allezeit darbey wieder von neuem wohl erinnert, und mittelst der Hand-Treu in die Pflicht genommen werden.

38. Darmit sie auch bey ihren mühesamen Dienst besser auskommen können, so solle ihnen ein ehrliche und gewisse Besoldung an Geld, Korn und Holz, jährlich gnädigst gereichet werden.

39. Auch sollen in der Stadt mehr nicht als zwey, und in den Vorstädten eine Hebamm gelitten, also diese drey ordentlich, wie obbemeldt, examinirt, zu Pflichten genommen, und als geschwohrne Hebammen fürohin gnädigst geschützet, vertretten, passirt und tractirt werden.

40. Und soll künfftighin, alle Unordnung zu meiden, nicht gestattet werden, daß von denen Dörffern oder andern Orten her, die Hebammen und dergleichen fremde ohnverpflichtete Weiber herein gehen, und denen Hebammen Eintrag thun dörffen.

41. Gleichwie aber über dieser Ordnung Ihro Hoch-Fürstliche Durchl. mit allem

Fleiß wollen gehalten wissen, also solle auch bey denen Aemtern und Städten dieses Hochlöblichen Fürstenthums alles Ernsts dahin gesehen werden, daß aller Orten zu denen Hebammen-Diensten tüchtige Weiber ausgesuchet, und, wie bißhero gebräuchlich gewesen, ordentlich examiniret werden, dann auch alle und jede Hebammen dieses Landes ermeldter Ordnung in allen Puncten, Clausulen und Articulen nach allem ihrem Vermögen, Wissen und Verstand treulichst und fleißigst nachkommen, alles, was darinnen befohlen, sorgfältigst erfüllen, hingegen was darinnen verbotten, auf das äusserste fliehen und meiden.

42. Da aber eine oder die andere Hebamme, zumahlen auf dem Land, sich befinden sollte, welche noch in einem und andern Stück einige Information verlangte, dieselbe solle an Unsern Stadt-Physicum und hiesige geschwohrne Hebammen verwiesen werden, welche in ihren Pflichten verbunden seyn sollen, dieser oder jener den benöthigten Unterricht gewissenhafft mitzutheilen. Schließlichen,

43. Wann

43. Wann eine oder mehr sich dieser Ordnung zuwider mit Versaumniß, Verwahrlosung oder in andere Wege und Weiß fahrläßig erzeigen würde, die oder dieselben sollen nach Erkänntnuß des Verbrechens jeder Orten ernstlich und ohnausbleiblich gestrafft werden; dafür sich eine jede bestens zu hüten und zu verwahren emsigst angelegen seyn lassen wird.

Ordnung,

Von der Hebammen-Lehr-Töchter, oder Mägde, rc.

Es solle keine Frau zu lernen angenommen werden, man habe dann vorhin gewisse Nachricht, daß sie von einem guten, erbarn, gottseeligen und Christlichen Wandel und Leben, auch an Leib, Gemüth und allen Sinnen geschickt seye, und wenigstens drey oder mehr Kinder gebohren habe.

2. Sie solle auch von keiner andern Frauen, dann von einer der drey geschwohrnen Hebammen gelehrt und unterwiesen wer-